

# **Honorarordnung**

## **für die Volkshochschule der Stadt Quickborn**

### **§1 Vertragliche Vereinbarung**

Die Kursleiterinnen und Kursleiter der Volkshochschule werden jeweils für ein Semester als freie Mitarbeiter durch Lehrauftrag verpflichtet. Die Kursleiterinnen und Kursleiter der Volkshochschule sind in der Regel freiberuflich tätig. Sie erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Quickborn (§7 Abs. 2 der Satzung über die Volkshochschule der Stadt Quickborn).

Die Kursleiterinnen und Kursleiter sind in der Gestaltung ihres Unterrichts an keine Weisung gebunden. Sie haben ihre Tätigkeit aber auf die Aufgaben der Volkshochschule auszurichten, sie erfolgt im Rahmen der gültigen Satzung.

### **§2 Honorare für Kurse**

Für die Leitung von Kursen wird grundsätzlich für alle Fachbereiche ein Honorar von 15,50 € je Unterrichtseinheit (1 UE=45 Minuten) gezahlt.

Die Leitung der Volkshochschule kann in begründeten Fällen ein anderes Honorar vereinbaren, das Kursentgelt vermindert oder erhöht sich entsprechend. In Ausnahmefällen (z.B. Spezialkurse mit Sonderleistungen, Firmenschulungen etc.) kann ein Honorar bis zu 80 € je Unterrichtseinheit betragen.

Über diese Sätze hinaus kann den Kursleiterinnen und Kursleitern in begründeten Fällen eine Fahrtkostenpauschale gezahlt werden.

Liegt die Summe der Teilnehmerentgelte am Ende des ersten Unterrichtstages unter dem festgesetzten Minimum, kann die Volkshochschule den Kurs schließen. Die Kursleiterin / der Kursleiter hat dann Anspruch auf das Honorar für maximal zwei Unterrichtsstunden.

Müssen zwei Kurse von Kursleiterinnen / Kursleitern zusammengelegt werden, ist vom Tag der Zusammenlegung ab nur noch das Honorar für einen Kurs zu zahlen.

### **§3 Honorare für Vorträge, Einzel- und Sonderveranstaltungen, Prüfungen**

Für Vorträge, Einzel- und Sonderveranstaltungen oder Prüfungen werden die Honorare zwischen der Leitung der Volkshochschule und den Dozentinnen und Dozenten / Referentinnen und Referenten vereinbart. In begründeten Fällen können zusätzlich eine Fahrtkostenpauschale gezahlt und Nebenkosten auf Nachweis erstattet werden.

Für außergewöhnlichen Arbeitsaufwand kann ein zusätzliches Honorar vereinbart werden. Honorare für Prüfungen richten sich nach den entsprechenden Regelungen.

#### **§4 Entgelte für Nebenleistungen**

Für in Zusammenhang mit Kursen, Seminaren, Veranstaltungen und sonstige Belangen der Institution Volkshochschule stehende Nebenleistungen können von der Leitung der Volkshochschule Entgelte vereinbart werden, wie z.B. für Musikbegleitung, Wartung von Spezialgerät, Kassier- und Ordnungsdienst oder sonstige Hilfs- und unterstützende Fachdienstleistungen.

#### **§5 Fälligkeit der Zahlungen**

Die Honorare für die Kursleiterinnen und Kursleiter / Referentinnen und Referenten sowie die Erstattungen und die Entgelte für die Nebenleistungen werden nach Beendigung der Kurse oder der Veranstaltungen, für die sie vereinbart worden sind, fällig.

Abschlagszahlungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Leitung der Volkshochschule zulässig.

#### **§6 Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Volkshochschule der Stadt Quickborn ist berechtigt, von den Kursleiterinnen und Kursleitern / Referentinnen und Referenten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben gemäß § 10 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und zu verarbeiten.

#### **§7 Inkrafttreten**

Diese Honorarordnung tritt am 01.08.2003 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Honorarordnung vom 23.09.1998 außer Kraft.

Quickborn, den 10.02.2003



Stadt Quickborn

  
Bürgermeister